

Anlagereglement Deutschland

Gültig per 3. April 2017

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Allgemeine Richtlinien und Regeln	3
Art. 3 Die Anlageorganisation	4
Art. 4 Anlagen	4
Art. 5 Controlling & Reporting	6
Art. 6 Bewertungsregeln	7
Art. 7 Inkrafttreten	7
Anhang 1 Anlagestrategie aktives Versorgungskapital	8
Anlagestrategie passives Versorgungskapital	9
Übersicht Referenzindizes	10
Anhang 2 Übersicht über mögliche Risiken unterschiedlicher Anlagekategorien	11
Anhang 3 Zulässige derivative Instrumente und Strategien	13
Anhang 4 Mindestrating nach Standard & Poors	14
Anhang 5 Integritäts- und Loyalitätsvorschriften	15

Anlagereglement Deutschland

Art. 1 Zweck

Gestützt auf die Statuten und unter Einhaltung des Gesetzes insbesondere des Artikels 78, vom 13. Juli 2005 über die Einrichtungen der beruflichen Altersvorsorge beschreibt dieses Reglement die Rahmenbedingungen für

- a) die allgemeinen Grundsätze der Vermögensverwaltung,
- b) die Organisation der Vermögensverwaltung,
- c) die Veranlagungsinstrumente,
- d) das Controlling und Reporting sowie
- e) die anwendbaren Bewertungsregeln des ePension Fund Europe (ASSEP) („ePension Fund“).

Art. 2 Allgemeine Richtlinien und Regeln

2.1.

Der ePension Fund unterhält/führt mehrere (länderspezifische) Abteilungen. Pro Abteilung ist eine Anlagestrategie definiert. Es bestehen zwischen den Abteilungen keine Solidaritäten.

2.2.

Der ePension Fund verwaltet die Vermögen im besten Interesse der Teilnehmer so, dass Sicherheit und ausreichender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken, sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an liquiden Mitteln gewährleistet sind.

2.3.

Die Risikofähigkeit der einzelnen Abteilungen wird mittels einer Asset- und Liability-Management-Studie überprüft, sofern wesentliche Veränderungen hinsichtlich der finanziellen Situation und der Struktur der Verpflichtungen auftreten; mindestens jedoch alle drei Jahre.

2.4.

Die Festlegung der Anlagestrategie erfolgt in Würdigung der anlagepolitischen Risikofähigkeit sowie der langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien.

2.5.

Die zulässigen Anlageinstrumente je Kategorie sind in dem vorliegenden Reglement abschliessend aufgeführt.

2.6.

Anlagen werden mit Ausnahme von alternativen Anlagen und Immobilien in liquiden, leicht handelbaren Instrumenten getätigt.

2.7.

Die Anlageinstrumente sind hinreichend zu diversifizieren.

2.8.

Wertentwicklungsbedingte Unter- bzw. Überschreitungen der Bandbreiten werden innerhalb von drei Monaten bereinigt.

2.9.

Das Mindestrating für Nominalwertanlagen sowie das Gegenparteien-Rating bei OTC-Geschäften richtet sich nach Anhang 4.

2.10.

Werden Schuldner in ihrer Bonität herabgestuft und fällt das neue Rating unter das zugelassene Mindestrating, sind die Anlagen innerhalb von drei Monaten unter Bedachtnahme auf die aktuelle Finanzmarktsituation zu veräussern.

2.11.

Die Bestimmungen der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowie allfällig ergänzende oder abweichende länderspezifische Richtlinien sind jederzeit einzuhalten. Insbesondere sind dies Einschränkungen hinsichtlich

- a) maximalem Fremdwährungsanteil der Veranlagung,
- b) maximalem Anteil pro Schuldner (Einzeltitel),
- c) Einschränkungen von Anlageinstrumenten und
- d) Einschränkungen hinsichtlich Anlageuniversen.

2.12.

Die Arten sowie der Einsatz von derivativen Instrumenten für Hedging-Massnahmen, zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Ertragsoptimierung gemäß den Richtlinien des Gesetzes sind im Artikel 4.6. sowie im Anhang 3 geregelt.

2.13.

Die im vorliegenden Reglement definierten Restriktionen beziehen sich immer auf Marktwerte pro Anlagestrategie/Abteilung. Die Bewertungen für diese Berechnungen erfolgen monatlich.

2.14.

Für jede Anlagekategorie wird gemäß Anhang 1 ein transparenter Referenzindex (Benchmark) festgelegt.

2.15.

Aktionärsstimmrechte sind nach Möglichkeit wie folgt auszuüben:

- a) Stimmrechte werden von den Vermögensverwaltern der Aktienportfolios wahrgenommen, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht etwas Gegenteiliges anordnet.

- b) Liegen keine besonderen Gründe vor, soll das Stimmrecht gemäß Antrag des Verwaltungsrates der betroffenen Gesellschaft ausgeübt werden, sofern der Verwaltungsrat des ePension Fund nichts anderes anordnet.
- c) Bei Vorliegen ausserordentlicher Tatbestände (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, bedeutende personelle Änderungen im Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung der betroffenen Gesellschaft, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrates etc.) beschliesst der Verwaltungsrat des ePension Fund, wie das Stimmrecht auszuüben ist und erteilt die nötigen Weisungen.

2.16.

Die Bestimmungen über die Integrität und Loyalität der mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind in Anhang 5 geregelt.

Art. 3 Die Anlageorganisation

3.1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist in der Anlageorganisation neben den in Artikel 5 der Statuten aufgeführten Aufgaben insbesondere zuständig für folgende organisatorische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Veranlagung der Vermögenswerte:

- a) Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- b) Erstellung und Anpassung des vorliegenden Reglements;
- c) Festlegung der Anlagestrategie und Bandbreiten;
- d) Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Anlagestrategien;
- e) die Sicherstellung eines angemessenen Reportings;
- f) Einholen von jährlichen Erklärungen betreffend Integrität und Loyalität sowie etwaige Sanktionierung von Verstößen gegen die Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen;
- g) Delegation der Vermögensverwaltung an Dritte.

3.2. Das Investment Committee

Das Investment Committee unterstützt den Verwaltungsrat im Bereich der Anlagepolitik und der Vermögensverwaltung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Unterstützung des Verwaltungsrates bei Finanz- und Veranlagungsfragen sowie die Beurteilung der entsprechenden Risiken,
- b) die Erarbeitung der Anlagestrategie, sowie der Bandbreiten zuhanden des Verwaltungsrates,
- c) die Erarbeitung von Anlagerichtlinien zuhanden des Verwaltungsrates insbesondere für Hedge Fonds-Investitionen, sowie alternative Anlagen, Absicherungsgeschäfte und das Cash-Management sowie
- d) die Festlegung der Anlagetaktik innerhalb der vorgegebenen strategischen Bandbreiten.

3.3. Der Vermögensverwalter

Der Verwaltungsrat des ePension Fund kann die Aufgaben der Vermögensverwaltung gemäß Artikel 5 der Statuten an einen oder mehrere Vermögensverwalter delegieren.

Die Aufgaben eines Vermögensverwalters sind insbesondere

- a) die Umsetzung der Asset Allocation nach den Vorgaben des Investment Committees,
- b) das Tagesgeschäft (Ordererteilung, Positionsmonitoring, etc.) der Vermögensverwaltung in Bezug auf die Veranlagungen,
- c) das laufende Risikomanagement,
- d) die Erstellung von monatlichen Reports an den Verwaltungsrat,
- e) die Überwachung der Depotstelle,
- f) die Erarbeitung von Entscheidungshilfen zuhanden des Investment Committees oder des Verwaltungsrates sowie
- e) die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates respektive Ausführung der Vorgaben des Investment Committees betreffend Anlagetaktik.

3.4. Die Depotstellen

Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Depotstellen bestimmen. Die Depotstellen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sicherstellen, dass sie die Transaktionsbestätigungen, welche die Vermögenswerte betreffen, innerhalb der marktüblichen Zeit erhalten und zeitgerecht abgewickelt werden.
- b) Sicherstellen, dass die Anlagen gesetz- und reglements-konform sowie nach den Technischen Bestimmungen getätigt werden.
- c) Kontrolle, dass die Aufträge gesetz- und reglements-konform sowie nach den Technischen Bestimmungen erfolgen.

3.5. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft

- a) periodisch, ob die Veranlagung den gesetzlichen und den reglementarischen Bestimmungen entspricht und
- b) die Jahresrechnung, ob die Verbuchungen gemäß der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen erfolgten.

Art. 4 Anlagekategorien

Die Anlagestrategie des aktiven und passiven Versorgungskapitals, die strategischen und taktischen Bandbreiten sowie die dazugehörigen Referenzindizes sind im Anhang 1 festgelegt. Die Anlagekategorien sind nachfolgend beschrieben.

4.1. Obligationen

4.1.1.

Der maximale Investitionsbetrag je Schuldner beträgt 5% der gesamten Vermögensanlagen.

4.1.2.

Zulässig sind festverzinsliche Wertpapiere, einschliesslich Options- und Wandelanleihen.

4.1.3.

Für Emerging Market- und High Yield-Anleihen ist eine Diversifikation in verschiedene Märkte und Sektoren anzustreben. Als maximale Quote gilt der grössere Wert von 25% der Anlagekategorie Obligationen oder 50% des Anteils im Referenzindex.

4.1.4.

Zulässig sind neben Direktanlagen auch Anrechte von Investmentfonds oder anderen kollektiven Anlagen, welche in Obligationen investieren.

4.2. Wandelanleihen

4.2.1.

Der maximale prozentuale Anteil je Schuldner beträgt 5% der Quote der Kategorie Wandelanleihen. Ein davon abweichender höherer Anteil je Schuldner ist im Rahmen der Investition in einen diversifizierten Investmentfonds oder ein anderes kollektives Anlagevehikel zulässig.

4.2.2.

Die Anlagen müssen in Titel erfolgen, für die ein liquider Markt besteht oder eine regelmässige Veräusserung zum Nettoinventarwert möglich ist.

4.2.3.

Durch Ausübung von Wandelrechten erworbene Aktien dürfen bis maximal 1 Jahr nach deren Ausübung gehalten werden, sie dürfen jedoch nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagekategorie Wandelanleihen betragen.

4.2.4.

Der Einsatz von synthetischen Wandelanleihen ist zulässig, jedoch auf maximal 20% der Anlagekategorie Wandelanleihen beschränkt.

4.2.5.

Zulässig sind anstelle von Direktanlagen auch Investmentfonds oder andere kollektive Anlagevehikel, die in Wandelanleihen investieren.

4.2.6.

Die zulässigen derivativen und synthetischen Instrumente zur Streuung der Duration oder zur Absicherung des Zinsrisikos sind im Anhang 3 abschliessend aufgezählt.

4.3. Aktien

4.3.1.

Der maximale Betrag je Aussteller beträgt 5% der gesamten Vermögensanlagen sowie maximal 10% je Aussteller derselben Unternehmensgruppe.

4.3.2.

In dieser Anlagekategorie sind sämtliche börsennotierte Werte zulässig.

4.3.3.

Ausserbörslich gehandelte Aktien sind nur im Rahmen der Investition in einen diversifizierten Investmentfonds oder ein anderes kollektives Anlagevehikel zulässig.

4.3.4.

Aktienanlagen in Emerging Markets dürfen über ausgewählte Mandate, Investmentfonds oder Direktanlagen getätigt werden. Es ist eine Diversifikation über verschiedene Märkte und Sektoren anzustreben. Die maximale Quote pro Emerging Markets Sektor beträgt 150% des jeweiligen Anteils im Referenzindex.

4.3.5.

Zulässig sind anstelle von Direktanlagen auch Investmentfonds oder andere kollektive Anlagevehikel, die in Aktien investieren.

4.4. Alternative Anlagen

4.4.1.

Zulässig ist die weltweite Veranlagung in Anteile an Fonds, Limited Partnerships, Trusts, Beteiligungsgesellschaften u.ä., welche alternative Anlagestrategien verfolgen. Im Gegensatz zu traditionellen Veranlagungen zeichnen sich diese Investitionen unter anderem dadurch aus, dass die Handelbarkeit eingeschränkt ist. Es wird eine Diversifikation in folgende Segmente angestrebt: Hedge Fonds, Private Equity, Commodities, diverse Strategien wie Infrastruktur, Insurance Linked Securities, Rohstoffe etc.

4.4.2.

Bei der Auswahl der Alternativen Anlagen ist unter anderem zu beachten, dass diese über ein qualitatives Management verfügen und die Jahresrechnungen auf konsolidierter Basis abgegeben werden können.

4.4.3.

Um eine möglichst stabile Rendite zu erzielen, werden Alternative Anlagen über verschiedene Märkte, Sektoren und Anlage-segmente hinweg diversifiziert.

4.4.4.

Die Begrenzung pro Position darf bei Erwerb 1.5% der gesamten Vermögensanlagen nicht überschreiten. Falls die einzelne Position aufgrund positiver Wertentwicklung 2% der Vermögensanlagen überschreitet, wird diese entsprechend reduziert. Die einzelne Beteiligung an einem kollektiven Instrument (Dachfonds), die angemessen diversifiziert ist, darf beim Erwerb 4% der Vermögensanlagen nicht überschreiten. Falls die einzelne Position aufgrund positiver Wertentwicklung 5% der Vermögensanlagen überschreitet, wird diese entsprechend reduziert.

4.5. Liquidität

4.5.1.

Zulässig sind Geldmarkt- und Treuhandanlagen, mit Forderungen gegenüber Schuldner mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten sowie Floating Rate Notes (FRNs) mit einer Restlaufzeit von maximal 3 Jahren beim Kauf.

Art. 6 Bewertungsregeln

6.1.

Kontoguthaben werden zum Nominalwert und Geldmarktanlagen zum Marktwert bewertet.

6.2.

Obligationen, Aktien und Anteile von Kollektivanlagen werden zum Kurswert per Stichtag, Kassenobligationen aber höchstens zu Nominalwerten bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.

6.3.

Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Maßgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.

6.4.

Immobilien werden nach der DCF-Methode mindestens einmal pro Kalenderjahr von unabhängigen Immobilien-Experten bewertet. Immobilien werden in vier Gruppen aufgeteilt und es wird sichergestellt, dass die Bewertung nicht im gleichen Quartal wie im Vorjahr erstellt wird um saisonale Effekte auszuschalten.

6.5.

Alternative Anlagen werden zum letzten verfügbaren, nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelten Nettoinventarwert und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Geldflüsse bilanziert. Die Bewertung kann dadurch zeitliche Verzögerungen von bis zu drei Monaten aufweisen.

Art. 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 3. April 2017 in Kraft.

